

13. D. Festzusetzende Einkommensteuer

MK StGrk 8

Zu versteuerndes Einkommen
 daraus die tarifliche Einkommensteuer
 = Steuerbetrag aus Grundtabelle oder Splittingtabelle

2 Abs.5 mit
32 a EStG

./ Steuerabzüge

./ entrichtete ausländische Einkommensteuer

34 c Abs.1 mit
34 d EStG

- Anrechnung auf deutsche Einkommensteuer
 = kräftigeres Verfahren
 = Steuerminderung 100 v.H.
- Abzug bei Ermittlung der Einkünfte
 = schwächeres Verfahren
 = Steuerminderung höchstens 45 v.H.

34 c Abs.2 und 3
mit 34 d EStG

Anrechnung entrichteter ausländischer Einkommensteuer

auf deutsche Einkommensteuer
 falls deutsche Einkommensteuerschuld ausreicht
 = kräftigeres Verfahren
 = Steuerminderung 100 v.H.

Abzug entrichteter ausländischer Einkommensteuer

bei Ermittlung der Einkünfte
 wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten
 falls deutsche Einkommensteuerschuld nicht ausreicht
 für die kräftigere Steueranrechnung
 = schwächeres Verfahren
 = Steuerminderung höchstens 45 v.H.

./ pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer

35 EStG

4 x Gewerbesteuermessbetrag
 höchstens die tatsächliche Gewerbesteuer
 bei Einzelunternehmern und Mitunternehmern

./ 50 v.H. der Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien aus bis 1.650 oder 3.300 = Abzug bis 825 oder 1.650

34 g EStG

Übersteigender Spendenbetrag bis 1.650 oder 3.300
 ist Sonderausgabe

10 b Abs.2 EStG

./ 50 v.H. der Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen aus bis 1.650 oder 3.300 = Abzug bis 825 oder 1.650

34 g EStG

./ Steuerabzug für Arbeiten im Privathaushalt 20 v.H. höchstens 510 oder 4.000 oder 1.200

35 a EStG

./ Steuerabzug für energetische Maßnahmen an selbstgenutzten Wohnungen 20 v.H. höchstens 40.000 verteilt auf 3 Jahre

35 c EStG

15. Begriffe der Einkommensteuer

15.0 Freibetrag

bleibt immer

z.B. Grundfreibetrag 9.408 oder 18.816 bei Zusammenveranlagung

MK StGrk 9

32 a Abs.1 EStG

15.1 Freigrenze

geht verloren wenn überschritten

z.B. Freigrenze

- private Veräußerungsgewinne 599 und
- Überschüsse aus Leistungen 255

22 Nr.2 mit

23 EStG

22 Nr.3 EStG

15.2 Pauschbetrag

= Abzug ohne Nachweis

z.B. Arbeitnehmerpauschbetrag für Werbungskosten 1.000 oder
Sonderausgabenpauschbetrag 36 oder 72

9 a Nr.1 Buchst. a,
10 c EStG

15.3 Verlustausgleich

ist der Ausgleich positiver Einkünfte

= Gewinne oder Überschüsse

mit negativen Einkünften

= Verlusten des selben Kalenderjahrs

2 Abs.3 EStG

15.4 Verlustabzug

ist der Abzug nicht ausgeglichener Verluste

= Verlustmasse

- im Vorjahr = Verlustrücktrag = von Amts wegen oder
- in den Folgejahren = Verlustvortrag

10 d EStG

15.5 Reihenfolge

- Verlustausgleich im Verlustentstehungsjahr
- 1 Jahr Verlustrücktrag oder
- Verlustvortrag

15.6 Betriebsausgaben

bei den 3 Gewinneinkünften

= Aufwendungen die durch den Betrieb veranlasst sind

= brauchen weder notwendig noch angemessen zu sein

MK StGrk 10

4 Abs.4 EStG

15.7 Werbungskosten

bei den 4 Überschusseinkünften

= Aufwendungen zur

- Erwerbung
- Sicherung und
- Erhaltung der Einnahmen

9 EStG

18. Kinder	
18.0 Während des Kalenderjahrs wird Kindergeld monatlich ausbezahlt durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit	
	Erst bei der Jahressteuerfestsetzung wird von Amts wegen geprüft ob Steuerersparnis aus Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag zusammen höher ist
	Lohnsteuer oder Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden ohne Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag berechnet
18.1 Kindergeld	66 Abs.1 EStG
	<ul style="list-style-type: none"> • Monatlich 204 für das 1. und 2. Kind • 210 für das 3. Kind • 235 für das 4. und jedes weitere Kind + einmaliger Kinderbonus 300 pro Kind
18.2 Kinderfreibetrag	32 Abs.6 Satz 1 EStG
	bis 2.586 je Elternteil d.h. bei zusammenveranlagten Eltern bis 5.172 für jedes gemeinsame Kind
18.3 Betreuungsfreibetrag	32 Abs.6 Satz 1 EStG
	= für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bis 1.320 je Elternteil d.h. bei zusammenveranlagten Eltern bis 2.640 für jedes gemeinsame Kind
18.4 Zwölfteilung	32 Abs.6 Satz 5, 66 Abs.2 EStG
	von Kindergeld, Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahrs vorliegen z.B. bei Geburt des Kindes
	Angefangene Monate zählen <u>zugunsten</u> des Berechtigten voll
18.5 Voraussetzungen für Kindergeld oder Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag	MK StGrk 12 63 Abs.1 EStG 32 Abs.1 EStG 32 Abs.3 und 4 EStG
	<ul style="list-style-type: none"> • Kind im Sinne der Einkommensteuer • innerhalb der Altersgrenzen
18.6 Kinder im Sinne der Einkommensteuer	32 Abs.1 EStG
	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • Adoptivkinder • Pflegekinder } im 1. Grad verwandt } mit dem Berechtigten wenn Bande zu den natürlichen Eltern zerrissen
	Pflegekinder sind bürgerlich-rechtlich und bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer keine Kinder